

*Pferde sind bei Kälte besonders lebhaft und können sich leicht verletzen. Die meisten Betriebshaftpflicht-Versicherungen zahlen bei derartigen Unfällen nicht. Laut Rechtsprechung darf es nicht glatt sein, wo sich Mensch und Tier bewegen.*



Bei Glätte und Eis können sich Pferde leicht verletzen.

Foto: Tölle

## Gefährliche Rutschpartie

**Stall, Ausläufe und Reitanlage müssen auch bei Glatteis erreichbar sein**

**D**ie niedrigen Temperaturen der letzten Wochen sind eine Belastungsprobe, nicht nur für Ross und Reiter. Auch Pensionspferdebetriebe kämpfen mit eingefrorenen Tränken und versteinerten Wirtschaftswegen.

Zu den tatsächlichen Problemen kommen rechtliche hinzu: Wer haftet eigentlich bei Glatteisunfällen auf dem Betriebsgelände? Ein Betriebsinhaber, der seine Räum- und Streupflicht verletzt, kommt leicht auch finanziell ins Rutschen. Es gehört nämlich zu den zentralen Pflichten aus dem Einstellungsvertrag, dafür zu sorgen, dass Stall, Ausläufe und Reitanlage erreichbar und nutzbar bleiben und dass Pferde und Reiter dabei nicht zu Schaden kommen. Und die meisten Betriebshaftpflichtversicherungen kommen für Schäden an eingestellten Pferden nicht auf.

Wie häufig muss geräumt und gestreut werden, damit der Betrieb seinen Verk>rssicherungspflichten nachkommt? Die Rechtsprechung ist uneinheitlich und stark auf den Einzelfall bezogen, daher ist die Antwort typisch juristisch und für den Stallbetreiber wenig befriedigend: Es kommt darauf an. Im Ergebnis: Es darf nicht glatt sein, wo sich Mensch und Tier bewegen.

Private Haus- und Grundstückseigentümer können sich an den Satzungen ihrer Stadt oder Gemeinde zur Räum- und Streupflicht orientieren. Diese sehen meist eine Verpflichtung zu den üblichen Verk>rzeiten (6.30 bis 20 Uhr) vor. Die Anforderungen sind zwar streng, werden aber in der Praxis von den Gerichten oft großzügig zugunsten des Verk>rssicherungspflichtigen ausgelegt, denn jeder Mensch muss selbst darauf achten, wo er seinen Fuß hinsetzt, das fällt unter das normale Lebensrisiko.

Aus haftungsrechtlicher Sicht ist es für den Stallbetreiber sicherer, die eigene Sorgfalt an der örtlichen

Rechtsprechung auszurichten. Das OLG München hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2005 (Az: 1 U 1915/05) klargestellt, dass die Anforderungen der gemeindlichen Satzungen nicht ohne weiteres 1 : 1 auf die Verk>rssicherungspflicht eines Betriebsinhabers gegenüber seinen Kunden übertragen werden können. Hier gelte ein verschärfter Sorgfaltsmaßstab.

Auf Pferdebetriebe übertragen bedeutet das besonders strenge Verk>rssicherungspflichten für den Stallbetreiber, da bei Pferden – anders als bei Menschen – weder eine eigene Vorsicht noch ein Mitverschulden angenommen werden kann. Auch ist hier zu beachten, dass die Pferde bei Kälte besonders lebhaft sind und sich leichter verletzen können. Im Rahmen eines unveröffentlichten Rechtsstreits vor einem norddeutschen Oberlandesgericht wurde vom Sachverständigen festgestellt, dass ein Stallbetreiber seine Sorgfaltpflicht verletzt, wenn er die Pensionspferde über vereiste Treibwege frei zu den Koppeln laufen lässt.

Freilich würde es die Anforderungen an einen Stallbetreiber überspannen, rund um die Uhr für Schnee- und Eisfreiheit zu sorgen. Zumindest während der Betriebszeiten ist die Anlage jedoch uneingeschränkt sicher zu halten. Welche Zeiten das sind, hängt ganz vom „Verk>rsaufkommen“ auf der einzelnen Anlage ab. Hier lohnt es sich, entsprechende Regelungen in die Verträge oder in die Stallordnung aufzunehmen.

Folgende Mindestanforderungen sollten in jedem Falle eingalten werden (Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Der Parkplatz sollte beg>bar und befahrbar sein;
- Wirtschaftswege zwischen Stall, Parkplatz, Ausläufen, Koppeln und Reithalle, auf denen Pferde geführt werden, sollten auf einer Breite von

mindestens 1,50 m (bei Gegenverk>r auch Ausweichstellen schaffen!) reichlich mit abstumpfendem Material bestreut werden – und zwar so, dass die Streuschicht auch den Pferd>ufen standhält;

- freie Eisflächen (z. B. Teiche oder Überschwemmungswiesen) sollten durch Flatterband oder Ähnlichem gegen ausbrechende Pferde abgesichert werden;

- bei sogenanntem Blitzeis oder Glatteisregen sollten die Pferde nach Möglichkeit im Stall bleiben, Außenpaddocks sind zu schließen;
- im Einstellvertrag klare Regelungen zum Koppelgang im Winter treffen; Einsteller über Gefahren aufklären und entscheiden lassen, ob Koppelgang auch bei hart gefrorenen Böden gewünscht ist.

Achtung: Es gibt Rechtsprechung, die vom Verk>rssicherungspflichtigen verlangt, im Winter den Wetterbericht zu verfolgen und bei Schnee- oder Blitzeiswarnungen entsprechende Verk>rungen zu treffen.

### Warnschilder entlassen nicht aus der Haftung

Warnschilder wie „Achtung, hier kein Winterdienst, keine Haftung für Unfälle“ entlassen den Stallbetreiber nicht aus seiner Haftung. Sie können aber besonders an Nebenstellen sinnvoll sein, da eine solche Warnung an die eigene Sorgfaltpflicht des Anlagenbenutzers appelliert und bei einem Unfall möglicherweise die Mitverschuldensquote zu seinen Lasten erhöht.

Dieser Artikel erhebt keinen Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit, sondern spiegelt lediglich die Rechtsmeinung der Autorin wider. Hierdurch wird keinesfalls eine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt.

**Dagmar von Stralendorff-Grüttenmeier**  
Rechtsanwältin, Starnberg